

**Vereinssatzung des
Engineers Without Borders - Karlsruhe Institute of Technology
e.V.**

Stand: 10. Juni 2024



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Selbstlosigkeit	4
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Beiträge	6
§ 6	Organe des Vereins	6
§ 7	Die Mitgliederversammlung	8
§ 8	Die ordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 9	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 10	Der Vorstand	10
§ 11	Wahl des Vorstand	10
§ 12	Beschlussfassung des Vorstands	11
§ 13	Ressorts und Stäbe	12
§ 14	Satzungsänderungen und Auflösung	13
§ 15	Datenschutz	13

- Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, beispielsweise "der Vorsitzende oder die Vorsitzende" verzichtet. Im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind entsprechende Begriffe als geschlechtsneutral zu verstehen. -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts Mannheim unter der Vereinsregisternummer 103363 eingetragen und trägt den Namen „Engineers Without Borders - Karlsruhe Institute of Technology e. V.“.

– im folgenden Verein oder EWB genannt –
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76131 Karlsruhe, Adenauerring 7.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein darf niemandem auf Grund von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Nationalität, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, körperlicher Beeinträchtigung, chronischer Krankheit oder Studiengang verweigert werden. (4) Der Verein muss gemäß §1 Abs. 2 der Hochschulgruppenordnung der Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) den Studierenden des KIT zugänglich sein.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Projekte, insbesondere im Rahmen ingenieurtechnischer Hilfeleistung und Ausbildung, sowie die Förderung der Bildung mit dem Schwerpunkt auf interkulturellem Lernen.
- (2) Darüber hinaus engagiert sich EWB auch im Allgemeinen für die Verbesserung der Lebensbedingungen bedürftiger Menschen.
- (3) Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:
 1. Entwicklungszusammenarbeit in Planung und Bau von Infrastrukturobjekten, wie zum Beispiel Versorgungssystemen (Wasser und Energie), Unterkünften, Wegen, Brücken oder Bildungseinrichtungen,
 2. Entwicklung und Erforschung von Techniken, Anlagen und Bauwerken, welche relevant für die Entwicklungszusammenarbeit sind,
 3. Schulung und Ausbildung der Einheimischen und Förderung der ländlichen Entwicklung,

4. Wissenstransfer, Schulung, Ausbildung und Beratung im Bereich des Ingenieurwesens im Rahmen der Entwicklungsprojekte,
 5. Kontaktaufnahme, Kooperation und Austausch mit anderen Universitäten und gleichgesinnten Organisationen,
 6. Wissenstransfer für Studierende, um einen internationalen Blickwinkel auf Problemstellungen und ein Verständnis für die Lebenssituation anderer Menschen zu erhalten,
 7. Praktische und theoretische Bildung und Ausbildung von Studierenden im Rahmen der Entwicklungsprojekte, sowohl interdisziplinär als auch im Bereich ihrer jeweiligen Studienrichtungen,
 8. Interkulturelle Kommunikation und Zusammenarbeit auf globaler Ebene,
 9. Weitergabe von Fachwissen und Organisationserfahrungen auf allen Gebieten in beratender Funktion an andere Hilfsorganisationen.
- (4) Die Arbeit der Mitglieder des Vereins erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. Die Mitglieder verfolgen den Grundsatz, die Verwaltungskosten des Vereins minimal zu halten und dadurch den effizienten Einsatz der Vereinsmittel zu gewährleisten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die sie im Namen des Vereins und zum Vereinszweck erbringen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Passivmitglieder, Fördermitglieder und Alumni. Die Zahl an ordentlichen Mitgliedern muss zu mindestens 75 % aus Studierenden des Karlsruher Instituts für Technologie oder Partneruniversitäten bestehen. Fördermitglieder und Alumni können unabhängig davon aufgenommen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über das Beitrittsgesuch in Textform entscheidet der Vorstand.
- (2a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, benötigen das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten zum Beitritt in den Verein.
- (3) Passivmitglieder sollen solche Mitglieder werden, die sich aufgrund von Abwesenheit längere Zeit nicht mehr im Verein einbringen (z.B. Auslandssemester, Praktika, etc.). Der Status Passivmitglied wird elektronisch festgehalten und kann vom Mitglied selbstständig rückgängig gemacht werden. Passivmitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder, und somit auch nicht stimmberechtigt.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Beitrittsgesuch erfolgt schriftlich. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung nach § 2. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.
- (5) Als Alumni oder Ehrenmitglieder können solche Mitglieder benannt werden, die besondere Verdienste um den Verein geleistet haben. Die Ernennung eines Alumnus oder Ehrenmitglieds erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, falls die Rückmeldung bei zwei aufeinanderfolgenden Rückmeldungsanfragen ausbleibt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Rückmeldung wird in der Regel halbjährlich elektronisch durchgeführt.
- (7) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche oder elektronische Erklärung. Der Austritt erfolgt nach Eingang der Kündigung.

- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen und dem Ausgeschlossenen bekannt zu geben. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
- (9)
1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
 2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
 3. Das gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
 4. Der Verein haftet nicht für vorsätzliches Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen, sofern diese keine Vereinsorgane sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Es besteht grundsätzlich eine Beitragspflicht für alle Mitglieder. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Alumni, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Es wird unterschieden zwischen der ordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 8) und der außerordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 9). Die Regelungen des §7 gelten für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung durch Vorschlag und Abstimmung einen Leiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (4) Über die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 1. Namen und Anzahl der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder,
 2. Gesamtanzahl der durch stimmberechtigte Mitglieder abgegebene Stimmen für jede einzelne Abstimmung,
 3. Tagesordnung und Anträge,
 4. Art und Ergebnisse der Abstimmungen, Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 5. Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen,
 6. Ort und Zeit der Versammlung,
 7. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem gewählten Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer des Vorstandes. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (6) In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
1. Entlastung des Vorstands,
 2. Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers,
 3. Wahl des Vorstands,
 4. Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und über Auflösung des Vereins,
 5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 6. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) eingeladen. Fristbeginn ist der erste Werktag nach Absendung der Einladung. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal pro Jahr, möglichst in der Mitte des Sommersemesters am KIT (Karlsruher Institut für Technologie).
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu beinhalten:
1. Jahresbericht des Vorstandes,
 2. Bericht des Kassenprüfers,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes,
 5. Wahl des Kassenprüfers,

6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung aufgrund dieser Regelung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche eine erneute ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
 - (5) Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden.
 - (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erforderlich macht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der Vorstand die Mitgliederversammlung für erforderlich hält, oder
 2. mindestens 20% der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen stellen. Ein solcher Grund kann insbesondere der gewünschte Widerruf der Bestellung des Vorstands gem. § 27 Absatz 2 BGB sein.
- (2) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) eingeladen. Fristbeginn ist der erste Werktag nach Absendung der Einladung.
- (3) Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss im Gegensatz zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht die unter § 8 Abs. 3 genannten Punkte enthalten. Über alle vorliegenden Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern auf Aufnahme eines oder aller Tagesordnungspunkte aus § 8 Abs. 3 in die Tagesordnung ist abzustimmen.

- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund dieser Regelung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- (5) Wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes der Vorstandsmitglieder ist befugt den Verein allein zu vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Vereinsmitgliedern. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorstandsvorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister und
 4. dem Schriftführer.

Über die Ernennung von ein bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung direkt in einfacher Mehrheit in einem Vorentscheid der Vorstandswahl.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 51 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder.
- (3) Der Vorstand wird in der Regel für ein Jahr gewählt. Kommt es im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands, so dauert dessen Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einen Ersatz aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen.
- (4) Das vorzeitige Ausscheiden aus dem Vorstand kann erfolgen durch
1. Vereinsaustritt des Vorstandsmitglieds gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung oder durch
 2. ein schriftliches Gesuch auf Genehmigung des eigenen Austritts aus dem Vorstand durch ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand hat über die Genehmigung eines solchen Austritts zu entscheiden.
- (5) Nach der Wahl des Vorstands ist es auf Wunsch des neugewählten Vorstandes möglich, eine Amtsübergabeperiode von maximal drei Monaten zu vereinbaren. In dieser Zeit erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch den neugewählten Vorstand. Der ausscheidende Vorstand behält während der Amtsübergabeperiode eine beratende Funktion im Vorstand.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, telegrafischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn er die notwendige einfache Mehrheit im Vorstand erreicht.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. Erstellung eines Jahresberichts,
 4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.
- (4) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken formlos zu protokollieren.

§ 13 Ressorts und Stäbe

- (1) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen im Sinne des Vereins Ressorts und Stäbe einberufen und auflösen. Diese sind als Erweiterung des Vorstandsorgans zu verstehen.
- (2) Zuständigkeiten und Tätigkeitsfelder der Ressorts und Stäbe werden durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Die personelle Besetzung von Ressorts und Stäben, insbesondere die Ernennung der Ressortleiter, ist Sache des Vorstands. Ernennungen bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit einer Frist von zwei Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuteilen, Vorschläge zur Auflösung des Vereins mit einer solchen von vier Wochen. Fristbeginn ist der erste Werktag nach Absendung der Einladung.
- (3) Änderung oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Über den oder die Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein arbeitet datenschutzkonform. Näheres regelt die vereinseigene Datenschutzrichtlinie. Veränderungen der Datenschutzrichtlinie können vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder des Vereins sind über etwaige Veränderungen zeitnah zu informieren.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2014 in Karlsruhe verabschiedet. Auf der nächsten Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2015 wurden drei Änderungsvorschläge in die Satzung aufgenommen. Auf der folgenden Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2016 wurde ein Änderungsvorschlag aufgenommen. Auf der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2018 wurden drei Änderungsvorschläge aufgenommen. Auf der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2019 wurden vier Änderungsvorschläge aufgenommen. Auf der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2024 wurden drei Änderungsvorschläge aufgenommen.